

FÖRDERRICHTLINIEN

des Vereinsbeirates der Stadt Bad Kissingen

(Stand 01.2018)

Förderrichtlinien gem. Beschluss Stadtrat vom 04.04.2003.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 20.09.2017

1. Aufgabe der Verteilung der Zuschüsse

1.1. Die Stadt Bad Kissingen stellt jährlich einen Betrag in ihrem Haushalt zur direkten finanziellen Förderung und Unterstützung der Vereine und Organisationen der Großen Kreisstadt zur Verfügung. Der Vereinsbeirat empfiehlt in einer Vorschlagsliste der Stadt Bad Kissingen die Verteilung der Gelder an die Vereine und Organisationen.

1.2. Gefördert werden können nur solche Vereine und Organisationen, die

- a) vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (steuerbegünstigte Zwecke) dienend anerkannt sind, oder die
- b) die Voraussetzungen zu dieser Anerkennung erfüllen und eine entsprechende Bescheinigung deswegen nicht vorlegen können, weil sie keine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes sind.

Der entsprechende Nachweis ist mit der Antragstellung vorzulegen. Im Falle des Buchst. b) sind die Voraussetzungen schlüssig darzulegen.

Abweichende Einzelfallentscheidungen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Antragsverfahren

2.1. Alle Vereine und Organisationen werden zu Anfang eines Kalenderjahres von der Stadt Bad Kissingen angeschrieben und auf das Antragsverfahren hingewiesen. Bis zum 1. April eines jeden Jahres melden sie für die Grund- und Jugendförderung (Ziffern 4.1 und 4.2) ihre Mitgliederzahlen, aufgeschlüsselt nach Erwachsene und Jugendliche, an den Vereinsbeirat.

Für die Investitionsförderung (Ziffern 4.3 und 4.4) melden die Vereine und Organisationen bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ihre Beschaffungen, Reparaturen, Instandhaltungen, besonderen Maßnahmen und Projekte sowie Baumaßnahmen mit Rechnungen in Kopie als Belege ebenfalls als Anträge dem Vereinsbeirat in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form unter zwingender Verwendung des in der Anlage beigefügten Vordrucks.

2.2. Der Abrechnungszeitraum geht vom 01. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres. Rechnungen, die in diesem Zeitraum angefallen sind, sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

2.3. Verspätete Anträge/Nachweise und Rechnungen, die nicht in das Abrechnungsjahr fallen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn der Antrag auf Investitionsförderung (Ziffern 4.3 und 4.4) nicht mit Hilfe des in der Anlage beigefügten Vordrucks erfolgt.

3. Bewilligungsverfahren

Im ersten Halbjahr empfiehlt der Vorstand des Vereinsbeirates aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahl und -struktur dem Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten, die Grund- und Jugendförderung an die Vereine und Organisationen zu beschließen.

Im zweiten Halbjahr empfiehlt der Vorstand des Vereinsbeirates die Investitionsförderung nach Ziffern 4.3 und 4.4 aufgrund der eingereichten Rechnungen und Belege dem Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten, die Investitionsförderung zu beschließen.

4. Förderbereiche

4.1. Grundförderung

Jeder Verein und jede Organisation kann auf Antrag eine jährliche Grundförderung für die allgemeine Vereinsarbeit erhalten. Eine Verrechnung mit einem möglichen Zuschuss aus der Investitionsförderung (Ziffer 4.4 der Förderrichtlinien) erfolgt nicht.

Der jährliche Zuschuss beträgt bei Vereinen

bis zu	150	Mitgliedern	2,00 €/Mitglied
von	151 bis 300	Mitgliedern	1,60 €/Mitglied
von	301 bis 600	Mitgliedern	1,20 €/Mitglied
ab	601	Mitgliedern	0,80 €/Mitglied

soweit der Vereinsbeirat aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel keine Anpassung der Zuschüsse beschließt.

4.2. Jugendförderung

4.2.1. Die Jugendarbeit der Vereine und Organisationen ist in besonderem Maße förderungswürdig.

- 4.2.2. Die Stadt Bad Kissingen leistet auf Antrag, den Vereinen und Organisationen, einen allgemeinen Zuschuss für die Jugendarbeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder, die der Verein bzw. die Organisation zum 1. Januar des Jahres hat, in dem er den Antrag stellt. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 4.2.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 2,50 €, soweit der Vereinsbeirat aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel keine Anpassung beschließt.
- 4.2.4. Eine Verrechnung des Zuschusses zur Jugendförderung mit anderen Zuschüssen erfolgt nicht.

4.3. Beschaffungen, Reparaturen und Instandhaltungen (ohne Baumaßnahmen)

Für Beschaffungen, Reparaturen und Instandhaltungen von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen, die dem direkten Vereinszweck dienen, besteht die Möglichkeit der Bezuschussung.

4.3.1. Bagatellgrenze / Zuschussverfahren

- a) Zuschussanträge von Vereinen und Organisationen können nur berücksichtigt werden, wenn das zuwendungsfähige Antragsvolumen mindestens 50,00 € beträgt.
- b) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind Belege/Rechnungen in Kopie beizufügen. Des Weiteren muss ein Finanzierungsnachweis (zweckgebundene Spenden oder Sponsoringbeträge sind anzugeben) mit beigelegt werden. Wird die Anschaffung ausschließlich aus Eigenmitteln des Vereins finanziert, entfällt der Nachweis.
- c) Der Zuschuss beträgt maximal 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Höchstbetrag pro Verein / Organisation wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- d) Eine Überförderung durch öffentliche Mittel ist auszuschließen.

4.4. Zuschüsse bei Baumaßnahmen

4.4.1. Die Stadt Bad Kissingen leistet den Vereinen und Organisationen Zuschüsse

- zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- zu Instandsetzungen/Instandhaltungen größeren Umfangs ab 1.000,00 €.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem direkten Vereinszweck und/oder der Allgemeinheit dienen.

Es erfolgt nur eine Bezuschussung nachgewiesener Materialkosten.

4.4.2. Der Zuschuss beträgt max. 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, jedoch höchstens 10.000,00 €.

4.5. Begrenzung der Förderung

- a) Die in 4.3.1 c) und in 4.4.2 festgelegten Höchstbeträge gelten für einen Dreijahreszeitraum. Dieser beginnt jeweils mit der ersten Förderung.

Geldmittel, die für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres nicht benötigt werden, können für Förderfälle nach 4.4 der Förderrichtlinien verwendet werden, die in den zurückliegenden Haushaltsjahren in Folge fehlender Mittel mit einem geringeren als dem Regelfördersatz bedacht wurden.

- b) Die Auszahlung der Zuschüsse der Förderbereiche 4.3 und 4.4 erfolgt erst ab einem Mindestbetrag von 10 Euro.

4.6. Besondere Maßnahmen/Projekte

Dem Vereinsbeirat obliegt es in selbständiger Entscheidung, besondere Maßnahmen im Einzelfall zu würdigen bzw. zur Förderung vorzuschlagen.

5. Kürzung der Zuschüsse

Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Befriedigung aller Zuschussanträge ausreichen, werden die Zuschüsse für die Förderbereiche 4.3 und 4.4 anteilig gekürzt.